

BAUEN IN FRANKREICH

R.C. DECENNALE

KURZBESCHREIBUNG

Umfang der VHV Décennale-Versicherung

Die VHV Décennale-Versicherung bietet umfassenden Versicherungsschutz: Neben der obligatorischen R.C. Décennale wird dieser mit notwendigen bauspezifischen Zusatzgarantien abgerundet. Zu den versicherten Risiken zählen:

GARANTIE OBLIGATOIRE

- **R.C. Décennale**

Versichert sind Baumängel im Rahmen der französischen Gewährleistungspflicht der Artikel 1792 ff. Code civil, die die Solidität oder Nutzbarkeit des Gebäudes beeinträchtigen und bis zu 10 Jahre nach Bauabnahme auftreten. Die Garantie erstreckt sich auch auf Teile des Bauwerks, die bereits bei Baubeginn vorhanden waren, sofern sie vollständig in die neue Baumaßnahme integriert wurden. Der Versicherungsschutz der R.C. Décennale entspricht dem gesetzlich geforderten Umfang der Pflichtversicherung gemäß Artikel L 241-1 Code des assurances.

GARANTIES COMPLEMENTAIRES (ZUSATZGARANTIEN)

- **Garantie Dommages de l'effondrement en cours de chantier**

Versichert sind materielle Schäden, die durch Einsturz des Bauvorhabens vor Abnahme entstanden sind, sowie die damit verbundenen Abbruch- und Räumungskosten. Die Garantie kommt nur für Neubauten zur Anwendung, die vom Versicherungsnehmer im Rahmen eines Bauvertrages oder Subunternehmervertrages ausgeführt werden. Sie gilt nicht für bereits vorhandene Bauwerke.

- **Garantie Dommages des risques de catastrophes naturelles en cours de chantier**

Versichert sind materielle Schäden an den vom Versicherungsnehmer ausgeführten Bauwerken, die auf die starken Einwirkungen eines natürlichen Ereignisses (Naturkatastrophe) zurückzuführen sind. Die Garantie ist bis zur Abnahme des Bauvorhabens gültig.

- **Garantie de base du sous-traitant pour les dommages de nature décennale**

Versichert sind Schäden décennaler Art (s.o. garantie obligatoire), die im Rahmen der Gewährleistungsfrist von 10 Jahren ab Bauabnahme auftreten und für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Subunternehmer haftbar gemacht wird. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese Arbeiten an einen Nachunternehmer vergeben werden.

- **Garantie de bon fonctionnement des éléments d'équipements dissociables des ouvrages soumis à l'obligation d'assurance**

Versichert sind materielle Schäden, die auf eine fehlende ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit der nicht mit dem Bauwerk fest verbundenen Ausstattungselemente zurückzuführen sind. Versicherungsschutz besteht 2 Jahre nach Abnahme des Bauvorhabens.

- **Garantie des activités peintures et revêtements souples**

Versichert ist die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers für Schäden aus durchgeführten Maler- und Lackierarbeiten sowie aus der Verlegung von Weichbelägen auf Böden oder Wänden. Es handelt sich hierbei um Schäden, die nicht unter die garantie obligatoire fallen. Versicherungsschutz besteht 2 Jahre nach Abnahme des Bauvorhabens. Nicht versichert sind reine Schönheitsfehler, wie z.B. Farbabweichungen etc.

- **Garantie des dommages aux existants par répercussion**

Versichert sind Schäden an Bauteilen, die bereits vor dem Baubeginn existiert haben, sofern diese nicht vollständig in die neue Baumaßnahme integriert wurden. Versicherungsschutz besteht 10 Jahre nach Abnahme des Bauvorhabens.

- **Garantie des dommages immatériels consécutifs**

Versichert sind immaterielle Folgeschäden, die dem Eigentümer oder Besitzer des Bauwerks entstanden sind und auf einem Schaden im Rahmen der vorangegangenen Zusatzgarantien basieren.

Der Versicherungsschutz kann individuell um den folgenden Baustein erweitert werden:

• Garantie optionnelle des dommages intermédiaires après réception

Versichert sind materielle Schäden aus der vertraglichen Haftung des Versicherungsnehmers, die nicht unter die garantie obligatoire fallen und auf Artikel 1147 Code civil basieren (z.B. Risse in Bodenfliesen, mangelhafte Wärmedämmung). Versicherungsschutz besteht 10 Jahre nach Abnahme des Bauvorhabens.

Die Leistungspflicht der VHV umfasst:

- Prüfung und gegebenenfalls Abwehr unberechtigter Ansprüche nach französischem Recht
- Übernahme der Kosten nach französischem Recht für die Beseitigung von Baumängeln und für immaterielle Folgeschäden

Ein Mehr an Leistung: Qualitätssicherung durch unabhängige Sachverständige

Wenn es das Projekt erfordert, begleiten unsere Experten das Bauvorhaben und führen ein Baucontrolling durch. Dazu kooperieren wir in Frankreich mit einem dichten Netz von unabhängigen Sachverständigen. Ausführliche Informationen sind unserer Broschüre „Informationen zum Baucontrolling“ zu entnehmen.

Wichtig für ein effektives Baucontrolling ist, dass die Sachverständigen bereits zu Beginn der Bautätigkeit involviert sind. Dies setzt voraus, dass uns der Antrag auf Abschluss der Décennale-Versicherung rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten vorliegt – nur so kann eine Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Besonderheiten des französischen Versicherungssystems:

• Limitierte Höhe der Gesamtbausumme

Das französische Versicherungssystem unterscheidet grundsätzlich zwischen der Höhe der Versicherungssumme, die im Schadenfall zur Verfügung steht, und der Höhe der Gesamtbausumme (Brutto-Herstellungskosten des Bauvorhabens). Beides ist entscheidend für einen umfassenden Versicherungsschutz. Der französische Versicherungsmarkt bietet daher standardmäßig Versicherungsschutz für Bauvorhaben mit einer Gesamtbausumme bis höchstens 15 Mio. EUR. Sobald das Bauvorhaben diese Grenze zu überschreiten droht, muss der Versicherer umgehend informiert werden, damit der Versicherungsschutz entsprechend erweitert werden kann. Andernfalls führt die Unterversicherung dazu, dass die Kosten im Schadenfall nur anteilig übernommen werden.

Bei Großbaustellen, deren Gesamtbausumme von vornherein über 15 Mio. EUR hinausgeht, kann der Bauherr oder Generalübernehmer einen sogenannten **Contrat Collectif de Responsabilité Décennale (CCRD)** abschließen. Im Rahmen dieses CCRD werden alle Baubeteiligten versichert – allerdings nur über den Betrag von 15 Mio. EUR hinaus. Es handelt sich um eine Sicherheit, die bestimmt ist, die jeweiligen Versicherungen der Beteiligten zu ergänzen.

• Selbstbehalt

Der Selbstbehalt der Décennale ist indexiert und richtet sich nach dem Index BT01 (Bâtiment tous corps d'état), der jährlich ermittelt wird. Es handelt sich bei dem indexierten Selbstbehalt um eine französische Besonderheit. Hintergrund ist, dass mit dieser automatischen Anpassung des Selbstbehaltes die Veränderung der Preise in bestimmten Bereichen berücksichtigt werden soll. Hierzu zählen beispielsweise auch die Baukosten.

• Einreichung von Unterlagen

Anders als der deutsche Versicherungsschutz, erfordert die Versicherbarkeit eines Objektes in Frankreich die Einreichung zahlreicher Unterlagen. So sieht es das französische Versicherungssystem vor. Für Bauunternehmen in Frankreich ist dies zur Normalität geworden – für deutsche Bauunternehmen sind diese Anforderungen allerdings neu. Dennoch ist die Prüfung der Unterlagen unerlässlich für die Gewährung eines Versicherungsschutzes nach französischen Standards.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Broschüre des Unternehmens und Organigramm (falls vorhanden)
- Nachweis über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im jeweiligen Bereich (Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, etc.)
- Bescheinigung über die Eintragung in das Handelsregister
- Zeugnisse und/oder Nachweise über die Berufserfahrung der Baudirektion und des Bauleiters
- Aufträge mit detailliertem Angebotspreis
- Lastenhefte der verschiedenen vom Versicherungsnehmer geleisteten Gewerke und/oder Beschreibung des Bauprojektes
- Bodengutachten, geologischer und hydrogeologischer Untersuchungsbericht (falls erforderlich)
- Statik der Konstruktion, Berechnungen der Wärmeverluste, Studie über Lärmschutz (falls erforderlich)
- Pläne für die Baugenehmigung, die Bauausführung und ausführliche Pläne zu den Baumaßnahmen nebst Terminplan
- Bei einer Verwendung von Produkten, welche nicht den französischen Normen oder den in Frankreich gültigen europäischen Normen entsprechen: Zulassung und gegebenenfalls technische Gutachten des CSTB (Centre Scientifique et Technique du Bâtiment)
- Lastenhefte der Hersteller oder Bedienungsanweisungen
- Bei Subunternehmern: Aufträge, Kostenvoranschläge und deren Versicherungsbestätigungen zur R.C. Décennale